

§ 9 Gem-PVWO

Gem-PVWO - Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Sprenghwahlkommissionen

§ 9

Für Organisationseinheiten mit einer großen Anzahl von Wahlberechtigten können die Wahlausschüsse zusätzlich eine oder mehrere Sprenghwahlkommissionen bilden. Die Bestimmungen über die Wahlausschüsse sind sinngemäß anzuwenden. Die Aufgaben der Sprenghwahlkommissionen beziehen sich nur auf die Wahlhandlung.

In Kraft seit 31.03.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at